



## Die ersten 9 Monate DSGVO – Erste Erkenntnisse und Rückschlüsse für Fitnessstudios

**Text** Dr. Fabian Wehler

Seit dem 25.05.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nun in Kraft und EU-weit geltendes Recht. Wenn auch für viele Studios überraschend, so hat der europäische Gesetzgeber versucht, mit strenger Hand das Niveau des Datenschutzes zu heben: Es wurden Betroffenenrechte gestärkt, Selbstanzeigepflichten vorgegeben und Bußgelder drastisch erhöht.

Gleichwohl erschien dieses europaweite datenschutzrechtliche, nun ja, Update – vieles galt ja schon nach altem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – arg hölzern und vor allem kaum praxistauglich. So kam es, dass in den ersten Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung Unternehmen und Verbraucher nicht nur von einer wahren Flut an Einwilligungsmails überschwemmt wurden, sondern der Versuch einer gesetzesgetreuen Umsetzung zu zahlreichen Konstellationen führte, die man wohl nur mit Wohlwollen schmunzelnd hinnehmen konnte.

### **Allerlei Kurioses**

So gab es die Diskussion um die Speicherung von personenbezogenen

Daten auf einer überreichten Visitenkarte. Zwar will derjenige, der eine solche Karte überreicht, ja gerade, dass der Empfänger seine Kontaktdaten speichert und nutzt, dennoch soll dies – damit auch später noch die vom Überreichenden gewünschte Kontaktaufnahme stattfinden kann – jetzt nur noch nach vorheriger Einwilligung möglich sein.

Oder es kam zu bitteren Kindertränen, weil diese ihre Weihnachtswünsche nicht mehr – na klar, zur richtigen Anlieferung der Geschenke vom Nordpol notwendigerweise mit Namen und Adresse versehenen Wunschzettel – an den Christbaum des örtlichen Christkindmarkts befestigen durften. Denn

ihre personenbezogenen Daten wären ja damit nicht nur für den Weihnachtsmann, sondern eben auch für andere einsehbar. Immerhin hat sich die EU-Kommission diesbezüglich zu einer Klarstellung veranlasst gesehen – kein Witz. Bereits im November 2018 wurde offiziell darauf hingewiesen, dass auch die DSGVO, wie schon das geltende Recht zuvor, solche Wunschzettel nicht verbiete, sondern schlichtweg – wir ahnen es schon – eine Einwilligung der Eltern notwendig sei. Wem gegenüber geben die Eltern diese dann ab, etwa dem Weihnachtsmann?

Ebenso kam die Diskussion auf, ob Bewohner ein Anrecht auf Klingelschilder ohne Namen hätten, schließlich würden

dadurch ja auch personenbezogene Daten für jedermann sichtbar. Während hier ein Aufschrei der breiten Öffentlichkeit eher für die Beibehaltung der Namensangabe plädierte, wurde vor einigen Jahren noch heftig für die Verpixelung ganzer Häuser bei den Google-Street-View-Aufnahmen gekämpft. Verrückte Datenschutzwelt.

Ob nun beim Aufrufen eines Patienten im ärztlichen Wartezimmer besser ein zuvor zu vereinbarendes Pseudonym verwendet werden sollte, oder derjenige auch dort besser wie an der Fleischtheke im Supermarkt eine Nummer zieht, oder Erinnerungsfotos aus der Grundschule aufgrund zahlreicher verpixelter Kindergesichter später eher wie ein polizeiliches Fahndungsfoto aussehen, oder eine jährliche Einladung des örtlichen Seniorenvereins zu einem Treffen der über 70-Jährigen flachfällt, weil deren Daten (und die der neu hinzugekommenen 70-Jährigen) ohne deren Einwilligung nicht mehr genutzt werden dürfen – zwei Dinge haben all diese Stilblüten gemein: zum einen, wie wenig sich bislang mit dem Datenschutz beschäftigt wurde, denn viele dieser Situationen waren ja auch schon vor der DSGVO datenschutzrechtlich klar geregelt. Zum anderen zeigen sie aber auch auf, wie teilweise unausgereift die Endfassung der europäischen Gesetz-

geber war – und ein Praktiker hat dabei wohl zu keinem Zeitpunkt mit am Tisch gesessen. Es bleibt abzuwarten, wann und was genau die Gremien in Brüssel an Nachbesserungen erlauben, dies dürfte zudem vom Feedback der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden abhängig sein.

#### Was bleibt?

Aber Vorsicht: Nur aufgrund dieser kurios anmutenden Sachverhalte davon auszugehen, die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen würden das eigene Unternehmen womöglich nicht oder nicht in vollem Umfang treffen, wäre ebenso fahrlässig wie verfehlt. Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft immer den Einzelfall, ein Verweis auf allgemeine Stimmungen oder in sozialen Medien polemisch geäußerte Kritik anonymer Autoren hilft da wenig. Es ist die Aufgabe der Datenschutzbehörde, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren, so unverständlich oder wenig nachvollziehbar diese für den Einzelnen auch sein mögen. Zudem gibt es bereits erste anlassunabhängige Prüfungen der Umsetzung der DSGVO in kleinen und mittelständischen Unternehmen, z. B. durch das Landesamt für den Datenschutz Niedersachsen oder das Bayrische Landesamt für Datenschutzaufsicht, die in diesem Jahr ausgewertet werden sollen.

Dabei ist ganz klar: Der Gesetzgeber verlangt die Umsetzung aller rechtlichen Vorgaben, je nach datenschutzrechtlicher Sachlage in dem jeweiligen Betrieb. Diese stehen erst nach einer eingehenden Prüfung der datenschutzrechtlichen Begebenheiten im jeweiligen Unternehmen fest und daraus sind dann die zu ergreifenden Maßnahmen abzuleiten.

Grundsätzlich lassen sich aber – auch heute noch – die folgenden Aspekte nennen, die jedes Studio für sich durchprüfen kann, um dann gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu ergreifen und im Betrieb umzusetzen:

#### 1. Datenschutzerklärung für die Studio-Webseite

Zunächst sollte sich das Studio nach außen hin datenschutzkonform aufstellen. Dazu gehört – von der Aufsichtsbehörde und jedem Wettbewerber leicht einsehbar – die Datenschutzerklärung auf der Studio-Homepage. Diese sollte alle Informationspflichten nach neuer Rechtslage enthalten, ebenso wie die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Umfang der Datenverarbeitung, Zweck und Dauer der Speicherung etc.

#### 2. Datenschutzbeauftragter

Es sollte geklärt werden, ob das Stu-



*Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter im Datenschutz sind absolut sinnvoll und notwendig*

dio einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen muss, entweder weil mehr als 10 Mitarbeiter personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten oder weil besonders sensible Daten wie z.B. Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Aber auch wenn keine Gesundheitsdaten verarbeitet werden, kann die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entstehen, beispielsweise wenn die Religionszugehörigkeit eines Mitarbeiters abgefragt und gespeichert wird. Der Datenschutzbeauftragte muss geschult werden, weil er über die notwendige

geholten Einwilligungen sollten gegebenenfalls neue, notwendige schriftliche Einwilligungen der Mitglieder eingeholt werden, je nachdem, wofür das Studio die personenbezogenen Daten der Mitglieder erheben und verwenden will. Dabei sollte insbesondere auf die Zweckbindung und das Widerspruchsrecht geachtet werden.

### 6. Auskunftersuchen ernst nehmen

Nehmen Mitglieder ihre Betroffenenrechte wahr, also insbesondere in Form einer Bitte um Auskunft gemäß § 15 DSGVO, welche Daten von ihnen wann und wofür gespeichert wur-

### 9. Dokumentation

Es reicht nicht, die datenschutzrechtlichen Vorgaben schlicht zu erfüllen, sondern sämtliche datenschutzrechtliche Vorgänge im Studio sind schriftlich festzuhalten. Auf die einfache Behauptung, es werde alles eingehalten, wird sich keine Aufsichtsbehörde verlassen, daher muss alles auch nachprüfbar dokumentiert werden.

### 10. Schulung verschafft Wissen

Gerade der rein praktische Datenschutz im Unternehmen kann nur funktionieren, wenn alle Mitarbeiter die nötige Kenntnis darüber haben, welche Daten wie genau zu schützen sind. Daher sind regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter im Datenschutz sinnvoll und notwendig. Denn verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – und Bußgeldadressat – bleibt am Ende immer das Studio als datenerhebende Stelle. Und ja, auch diese Schulungstermine und -unterlagen sollten zu Dokumentationszwecken sorgfältig festgehalten und aufbewahrt werden.

---

Nur aufgrund kurios anmutender Sachverhalte kann man nicht davon ausgehen, dass das eigene Unternehmen von datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht betroffen ist

---

Fachkunde verfügen muss. Ebenso darf die Meldung des Datenschutzbeauftragten an die für das Studio zuständige Aufsichtsbehörde nicht vergessen werden.

### 3. Informationspflichten beachten

Gemäß Art. 13 DSGVO, § 32 BDSG bestehen bei der Erhebung von personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person gewisse Informationspflichten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten, wie z. B. wer ist die erhebende Stelle, was ist der Zweck der Erhebung oder welche Betroffenenrechte gibt es. Diese Aufklärung vor der Erhebung sollte unbedingt schriftlich dokumentiert werden.

### 4. Mitgliedsverträge

Wichtig ist ebenso ein Update der Mitgliedsverträge des Studios: Wenn noch nicht geschehen, muss der Hinweis auf § 33 BDSG a. F. gelöscht werden, da dieses Gesetz zum 25.05.18 außer Kraft getreten ist. Dieser Hinweis sollte mit den entsprechenden Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, § 32 BDSG n. F. ersetzt werden.

### 5. Einwilligungen

Abhängig von den nach altem Datenschutzrecht bereits rechtswirksam ein-

den, ob diese Daten an Dritte weitergegeben werden, wann sie gelöscht werden etc., sollte hierauf spätestens innerhalb von vier Wochen geantwortet werden. Wie wichtig dem Gesetzgeber die Einhaltung dieser Betroffenenrechte ist, sieht man schon daran, dass ein Verstoß allein gegen dieses Auskunftsrecht mit einem hohen Bußgeld von bis zu 20 Millionen Euro belegt ist.

### 7. Datengeheimnis

Es sollte eine schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses erfolgen, bei neuen Mitarbeitern gleich zu Beginn der Tätigkeit. Dabei sollten die Studio-Mitarbeiter nicht nur eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, sondern sie sind umfassend zu belehren, ebenso sollte ihnen der Wortlaut der einschlägigen Gesetze mit ausgehändigt werden.

### 8. Trainingspläne

Es sollte sichergestellt werden, dass Trainingspläne nicht von jedermann im Studio einsehbar sind. Diese sind gegebenenfalls durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter – also im Studio etwa dem anderer Mitglieder – zu schützen.



#### Zum Autor

Rechtsanwalt Dr. Fabian Wehler berät Fitnessstudios in Rechtsfragen des Vertragsrechts, AGB- und Datenschutzrechts. Er ist zudem ein bundesweiter Referent für Fitness- und Freizeitanlagenbetreiber.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitness- und Freizeitanlagen gelegt. Dabei vertritt die Kanzlei bundesweit Fitnessstudios verschiedener Größenordnung, wenn es um die Rechte gegenüber den Mitgliedern geht. Ebenso wird den Studios Unterstützung in anderen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Arbeits-, Miet-, Verkehrs- oder Datenschutzrecht, angeboten.